



Rahmenvereinbarung für Auftragnehmer

Alle Firmen und Einzelpersonen - im folgenden "Auftragnehmer" genannt - welche Arbeiten oder Dienstleistungen an den Standorten in den Unternehmen

- Hoffmann MINERAL GmbH
- SONAX GmbH
- Duro Druck GmbH

ausführen - im folgenden "Auftraggeber" genannt -, verpflichten sich zur Einhaltung nachfolgender Sicherheitsvorschriften.

I. Allgemeines

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte über alle einzuhaltenden Vorschriften zu unterrichten und die Einhaltung zu kontrollieren.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ständigen Anwesenheit eines Verantwortlichen, der vorab benannt wird.
3. Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Arbeitnehmer mit gültigen Arbeitspapieren und gültigem Sozialversicherungsnachweis zu beschäftigen. Damit schließt er aus, dass Personen ohne Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis eingesetzt werden.

II. Arbeitsschutz/-sicherheit

1. Der Auftragnehmer ist für die Sicherung seiner Arbeitsmittel und Materialien und deren Zulässigkeit selbst verantwortlich. Er stellt den Auftraggeber von jeder Haftung frei, die daraus resultiert, dass der Auftragnehmer gesetzliche, behördliche, berufsgenossenschaftliche oder sonstige auf die Durchführung des Vertrages bezogene Vorschriften nicht eingehalten hat.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte mit den erforderlichen Körperschutzmitteln auszustatten.

3. Die von dem Auftragnehmer eingesetzten Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein. Elektrische Betriebsmittel müssen geprüft sein (DGUV Vorschrift 3 = früher BGV A3). Die Prüfung muss vom Auftragnehmer nachweisbar sein und ist auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.
4. Führt der Auftragnehmer Arbeiten aus, durch die Mitarbeiter des Auftraggebers und/oder andere Auftragnehmer beeinträchtigt werden können, so bestimmt der Auftraggeber einen Koordinator. Der Koordinator ist gegenüber dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder den von ihm beauftragten Dritten weisungsberechtigt, soweit zur Abwehr von Gefahren unmittelbare Weisungen erforderlich sind.
5. Arbeiten mit besonderen Gefahren, wie z.B. Arbeiten mit offenem Feuer (beim Schweißen, Löten, Brennschneiden) oder Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Koordinator dem Auftragnehmer hierfür einen Erlaubnisschein vorlegt. Hiervon ausgenommen sind die Werkstätten und deren festgelegte Freiarbeitsplätze, sowie die Betankungen der Baumaschinen.
6. Machen es die Arbeiten erforderlich, dass Sicherheitseinrichtungen außer Betrieb genommen werden müssen (z.B. Rauchmeldeanlagen, LAN-Komponenten o.ä.), so muss dies über den Koordinator des Auftraggebers veranlasst werden.
7. Vor der Aufnahme von Aushubarbeiten ist von dem Koordinator die Freigabe einzuholen, um Beschädigungen von unterirdischen Rohrleitungen und Kabeln zu verhindern.
8. Bei Arbeiten mit Elektrogeräten im Außenbereich unterliegen die vom Auftragnehmer selbst aufgestellten Baustromverteiler seiner Prüfpflicht gemäß der jeweils gültigen VDE-Bestimmung.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine Arbeitnehmer entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersucht sind. Der Auftragnehmer hat beim Auftraggeber vor Ausübung der Tätigkeiten sicherzustellen, ob spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen notwendig sind. Gegeben falls können die erforderlichen Untersuchungen beim zuständigen Betriebsarzt des Auftraggebers gegen Kostenerstattung durchgeführt werden.
10. Der Ort der Leistungserbringung ist in ordnungsgemäßem, sicherem Zustand zu halten, brennbare Stoffe sind gesichert zu verwahren. Nach beendeter Arbeit ist der Ort der Leistungserbringung sauber und abgesichert zu verlassen.

III. Werkszutritt/ Verhaltensregeln

1. Der Auftragnehmer hat sich beim Betreten des Werksgeländes in der Zentrale anzumelden, die den Koordinator über seine Anwesenheit informiert. Zur Sicherstellung eines kontrollierten Werks Ein- und Ausganges benötigen alle Personen einen Ausweis, den sie in der Zentrale oder vom Wachdienst erhalten. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und Eigentum des Auftraggebers. Er ist beim Verlassen des Werkes abzugeben.
2. Im Werksbereich gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs (Straßenverkehrsordnung).

3. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Werksgeländes beträgt 20 km/h.
4. Das Befahren des Werksgeländes mit privaten PKWs ist nicht gestattet, über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Koordinator.
5. Der Wachdienst ist berechtigt, einfahrende und ausfahrende Fahrzeuge zu kontrollieren.
6. Das Fotografieren und Filmen auf dem gesamten Werksgelände sind verboten.
7. Auf dem gesamten Firmengelände besteht Alkoholverbot. Mitarbeiter von Fremdfirmen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden dem Verantwortlichen der Fremdfirma gemeldet und dürfen keine weiteren Tätigkeiten mehr ausführen.
8. Im gesamten Werk besteht Rauchverbot. Dies gilt auch innerhalb von Fahrzeugen, die sich auf dem Werksgelände befinden. Es darf nur dort geraucht werden, wo es ausdrücklich gestattet ist.

IV. Umweltschutz

1. Der Auftragnehmer erbringt unaufgefordert den Nachweis darüber, dass er als Fachbetrieb im Sinne des § 19 WHG qualifiziert ist, wenn er unter diese Gesetze fallende Arbeiten auszuführen hat.
2. Die Bevorratung von wassergefährdenden oder brennbaren Anstrich- oder Beschichtungsstoffen oder sonstigen Gefahrstoffen auf dem Werksgelände bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Koordinator des Auftraggebers und ist unter Beachtung der Gefahrstoff-Verordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und der Verordnung über wassergefährdende Stoffe vorzunehmen.
3. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den aus seinem Auftrag resultierenden Abfall selbst und auf eigene Kosten vorschriftsgemäß zu entsorgen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeiten möglichst energieeffizient auszuführen und Vorschläge zur Steigerung der Energieeffizienz einzubringen.

V. Verstöße gegen die Rahmenvereinbarung

1. Zu widerhandelnde können vom Koordinator des Auftraggebers aus dem Werk verwiesen werden.
2. Der Auftragnehmer haftet für Folgen und Schäden, die durch Verstoß gegen diese Verpflichtung oder durch Verweisung vom Werksgelände entstehen. Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragnehmer mit gefahradäquaten und zeitgemäßen Deckungssummen versichert ist.

VI. Ergänzende Punkte

Für alle unter Absatz I bis V aufgeführten Punkte gilt:

Bestehen beim Auftraggeber Zweifel hierüber, ist der Auftragnehmer beweispflichtig.
Bei falschen Angaben kann der Vertrag entschädigungslos fristlos gekündigt werden.

Mitgeltende Unterlagen sind: Sicherheits- und Verhaltensregeln
Erlaubnisschein*¹
Einweisungsprotokoll*¹
Liefer- und Ausführungsvorschriften
Allgemeine Einkaufsbedingungen
(www.sonax.de www.hoffmann-mineral.com www.durodruck.de)
Code of Conduct
*¹ nur für Beauftragungen vor Ort notwendig

Diese Verpflichtung ist Bestandteil unserer Auftragsvergabe/Bestellung, und ist zu bestätigen.